

Anhang gem. OffenlegungsVO

**REGELMÄSSIGE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8
ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088
UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU)
2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN**

Dieses Dokument stellt einen Auszug
aus dem Jahresbericht des
LBBW Multi Global Plus ESG
dar und sollte im Zusammenhang mit
dem Jahresbericht gelesen werden.

Name des Produkts:
LBBW Multi Global Plus ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900VZRAZO1Z86DW19

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

- ☒ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 10,77 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☒ mit einem sozialen Ziel

- ☐ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“).

Die Nachhaltigkeitsmerkmale des Sondervermögens beziehen sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt, Soziales und Governance. Nachhaltigkeitskriterien im Bereich Umwelt sind insbesondere der Schutz der Artenvielfalt und Maßnahmen gegen Erderwärmung und Umweltverschmutzung, zum Beispiel durch die Reduktion von Atom- und Kohlestromproduktion. Nachhaltigkeitskriterien im Bereich Soziales sind insbesondere Arbeitnehmerbelange, zum Beispiel in Form der Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit. Nachhaltigkeitskriterien im Bereich Governance sind insbesondere Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen, Steuerhinterziehung oder Korruption.

Dem Verkaufsprospekt und der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/ 2088 können die Nachhaltigkeitsmerkmale entnommen werden.

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum die sozialen und ökologischen Merkmale vollständig erfüllt.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**
- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in % (2026)	Anteil in % (2025)	Anteil in % (2024)	Anteil in % (2023)
Anteil der Investments in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen beteiligt sind.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissions-Intensität von mehr als 100g CO ₂ e/kWh erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments mit schweren Verstößen gegen die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie der OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Zur Überprüfung wurde das Norm-Based-Research von ISS herangezogen und in Unternehmen mit schweren Verstößen wurde nicht investiert.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Verstromung von Kohle erzielen.	0,00	-	-	-

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in % (2026)	Anteil in % (2025)	Anteil in % (2024)	Anteil in % (2023)
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) bzw. an der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie) erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit zivilen Schusswaffen erzielen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Länder, die von der Nicht-regierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wurden.	0,00	0,00	0,00	-
Anteil der Investments in Länder, die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Länder, die Kontroversen im Bereich Kinderarbeit aufweisen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Länder, die gegen das Pariser-Klima-Übereinkommen (COP-21) verstoßen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Staaten, die nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Staaten, die erhebliche Einschränkungen im Bereich der Menschenrechte aufweisen.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Länder, die keinen angemessenen Schutz für Arbeitnehmer bieten, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Mindestlöhne und Arbeitszeiten.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments in Staaten, die im Besitz von Atomwaffen sind oder Atomwaffen stationiert haben.	0,00	-	-	-
Anteil der Investments, deren Anlagestrategie die vereinbarte Fokussierung auf die relevanten SDGs und die jeweiligen Schwellenwerte der Fokus SDGs nicht eingehalten hat. Zur Operationalisierung wurde das SDG Impact Rating von dem externen Datenanbieter ISS ESG herangezogen, dass die Auswirkungen von Produkten und/oder Dienstleistungen von Unternehmen auf die SDGs bewertet hat.	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments, die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht eingehalten haben. Die Berücksichtigung der Fokus PAI erfolgte entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte.	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) erzielen.	-	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen.	-	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes aus dem Abbau, der Exploration oder aus Dienstleistungen von Ölsand und Ölschiefer erzielen.	-	0,00	0,00	0,00

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in % (2026)	Anteil in % (2025)	Anteil in % (2024)	Anteil in % (2023)
Anteil der Investments, die mehr als 0 Prozent ihres Umsatzes aus geächteten Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, biologischen und chemischen Waffen erzielen.	-	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder der Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen.	-	0,00	0,00	-
Anteil der Investments, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen.	-	0,00	0,00	-
Anteil der Investments mit schweren Verstößen gegen die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact.	-	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen und Länder, die die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeitsleistung nicht erreichen oder nicht übertreffen konnten.	-	0,00	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder der Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen.	-	-	-	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 0 Prozent ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen.	-	-	-	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen.	-	-	-	0,00
Anteil der Investments in Länder, die Menschenrechte stark einschränken. Die Bewertung erstreckt sich darauf, ob die Gesetzgebung die Menschenrechte schützt, ob die Regierung und ihre Vertreter die Menschenrechte wirksam durchsetzen und ob es andere nichtstaatliche Akteure gibt, die die Menschenrechte stark einschränken.	-	-	-	0,00

Steuerung anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) (Unternehmen)

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellte sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Fokussierung von relevanten SDGs erfolgt. Zur Operationalisierung wurde das SDG Impact Rating von dem externen Datenanbieter ISS ESG herangezogen, dass die Auswirkungen von Produkten und/oder Dienstleistungen von Unternehmen auf die SDGs bewertet. Das ISS ESG Impact Rating berücksichtigt, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen und weist den Impact anhand eines Scores von -10 (schlechteste Ausprägung) bis +10 (beste Ausprägung) aus.

Zum Stichtag ergaben sich dabei folgende Scores auf Portfolioebene:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie = 1,10
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten = 3,70
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz = 2,62

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds enthielt zum Stichtag 10,77 % Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die nachhaltigen Investitionen, die für diesen Fonds getätigt wurden, haben zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) beigetragen.

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu einem oder mehreren SDGs bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der SDGs aufweist. Die SDGs umfassen einerseits Umweltziele wie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien, Maßnahmen zum Klimaschutz oder nachhaltige Städte und Gemeinden, andererseits soziale Ziele wie z. B. die Reduktion von Armut, Vermeidung von Hungersnöten und den Abbau von Ungleichheiten.

Die Messung des positiven Beitrages erfolgte anhand der SDG Objective Scores von dem externen Datenanbieter ISS ESG, wonach Produkte und/oder Dienstleistungen der Emittenten den unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Umwelt und Soziales zugeordnet wurden.

Umsatzanteile der Emittenten wurden in fünf Stufen kategorisiert („signifikanter Beitrag“, „begrenzter Beitrag“, „kein Beitrag“, „begrenzte Einschränkung“ und „signifikante Einschränkung“). Die Erzielung eines positiven Beitrages wurde dadurch sichergestellt, dass eine Anrechnung von Umsatzanteilen nur dann erfolgte, wenn diese sowohl einen positiven Beitrag auf mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele hatten (Einstufung als „signifikanter Beitrag“ oder „begrenzter Beitrag“) und gleichzeitig keine der übrigen Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt wurden (Einstufung als „begrenzte Einschränkung“ und „signifikante Einschränkung“). Aufgrund der Tatsache, dass Umsatzanteile positive Auswirkungen auf mehrere der Nachhaltigkeitsziele haben können, wurden nicht die Summen, sondern nur der jeweils größte Wert der Umsatzanteile angerechnet. Zudem wurden nur die Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens berücksichtigt, die den positiven Beitrag leisteten und nicht das gesamte Unternehmen.

Eine Anrechnung zur Quote der nachhaltigen Investitionen erfolgt darüber hinaus nur dann, wenn das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

5

Der Anforderung, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu beeinträchtigen (Do Not Significant Harm – „DNSH“), wurde in einem ersten Schritt durch die Erreichung des positiven Beitrags auf ein Umweltziel und/oder soziales Ziel bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele und/oder sozialen Ziele nachgekommen. Diese Messung erfolgte anhand des SDG Solution Assessments von dem externen Datenanbieter ISS ESG.

In einem zweiten Schritt wurde der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung auf Basis der verpflichtenden und den zwei von der Gesellschaft definierten optionalen PAI-Indikatoren im Sinne der Offenlegungs-Verordnung durchgeführt. Bei den PAI handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung abdecken. Um negative Auswirkungen auf die genannten Bereiche zu vermeiden, wurden Schwellwerte für einzelne PAI festgelegt, die durch Emittenten eingehalten werden mussten, damit deren Umsatzanteile als nachhaltig klassifiziert werden konnten. Darüber hinaus fanden umsatzbezogene Ausschlüsse Anwendung. Die Ausschlüsse bezogen sich auf Investitionen in Emittenten, die einen Teil ihrer Umsätze in den Geschäftsfeldern Kohle, Rüstung oder Tabak generieren oder aber die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten missachteten. Die Gesellschaft hatte den optionalen PAI 4 „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ für den Umweltbereich und den optionalen PAI 16 „Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“ für den sozialen Bereich ausgewählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der verpflichtenden und optionalen PAI erfolgte anhand eines mehrstufigen Prozesses (siehe vorhergehender Abschnitt). Für den DNSH-Test basierend auf den PAI wurden von der Gesellschaft verschiedene Anforderungen definiert, um den Test zu bestehen oder nicht zu bestehen. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen den quantitativen (Festlegung von Schwellenwerten) und booleschen (Einstufung wahr/unwahr) PAI-Indikatoren vorgenommen.

Für die quantitativen PAI-Indikatoren wurde jeweils das 5 Prozent-Quantil als Schwelle definiert. Das bedeutet, dass 5 Prozent aller Emittenten eines Wirtschaftssektors aus dem ISS ESG-Universum schlechter im Sinne der Nachhaltigkeitswirkung sind als die gewählte Schwelle. Das ISS ESG-Universum beinhaltete mehr als 80.000 Unternehmens- und Staatsemittenten, wobei der Abdeckungsgrad je nach Art der Daten stark variierte. Fällt ein Emittent unter/über diese 5 Prozent-Schwelle, bestand dieser den DNSH-Test nicht und die entsprechenden Umsatzanteile wurden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Der DNSH-Test wurde auch nicht bestanden, wenn der Emittent die Ausprägung „wahr“ erhielt.

Darüber hinaus wurde das gesamte Portfolio nach Fokus PAI gesteuert. Bei der Auswahl der Emittenten erfolgte die Berücksichtigung der Fokus PAI einerseits durch Komplett-ausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen sowie einem dedizierten Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI.

Die Bewertung erfolgte anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen wurden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechten in Einklang? Nähere Angaben:

Es wurde sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Die Prüfung basierte auf der Berücksichtigung des PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Der PAI 10 überprüft Emittenten auf die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten, die Vermeidung von Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Sicherstellung der Rechte von Gewerkschaften sowie Umweltthemen. Emittenten, welche den PAI 10 verletzen, wurden ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt wurden. Darüber hinaus fand ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wurde. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wurde. Die Bewertung erfolgte anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS-ESG bezogen wurden. Die folgenden wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren standen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzt haben, wurden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wurde auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten wurden. Entsprechend den SDGs erfolgte dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Die Datenqualität und -verfügbarkeit der benötigten PAI-Daten auf Emittentenebene variierte von PAI zu PAI noch deutlich, so dass es zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten kommen konnte.

Bei diesem Finanzprodukt wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungsverordnung als Teil der Anlagestrategie vollständig berücksichtigt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: **01.02.2025–31.01.2026**

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bundesrep.Deutschland Anl.v.2020 (2035)	Staatsanleihe	4,73	Bundesrep. Deutschland
Action Logement Services SAS EO-Medium-Term Notes 2022(37)	Quasi & Foreign Government	3,20	Frankreich
Akzo Nobel N.V. EO-Med.-Term Notes 2023(23/33)	Chemikalien und chemische Erzeugnisse	1,95	Niederlande
Macquarie Bank Ltd. EO-Med.-Term Cov. Bds 2025(30)	Kreditinstitute	1,95	Australien
Bundesrep.Deutschland Anl.v.2022 (2032)	Staatsanleihe	1,94	Bundesrep. Deutschland
Westpac Securities NZ Ltd. EO-Med.-T.Mtg.Cov.Bds 2023(28)	Kreditinstitute	1,65	Neuseeland
GlaxoSmithKline Cap. PLC EO-Med.-Term Nts 2018(26/26)	Gesundheit	1,63	Großbritannien
BNP Paribas S.A. EO-FLR Non-Pref. MTN 25(28/29)	Kreditinstitute	1,62	Frankreich
Heidelberg Mater.Fin.Lux. S.A. EO-Med.-Term Nts 2023(23/33)	Baugewerbe	1,50	Luxemburg
NVIDIA Corp. Registered Shares DL-,001	Technologie	1,47	USA
ProLogis Intl Funding II S.A. EO-Med.-Term Nts 2023(23/35)	Haus und Boden	1,45	Luxemburg
Nokia Oyj EO-Medium-Term Notes 23(23/31)	Industrieprodukte und Dienstleistungen	1,43	Finnland
HSBC Holdings PLC EO-FLR Med.-T. Nts 2024(24/29)	Kreditinstitute	1,40	Großbritannien
Santander UK PLC EO-Med.-Term Cov. Bds 2024(29)	Finanzdienstleistungen	1,38	Großbritannien
Novo Nordisk Finance [NL] B.V. EO-Med.-Term Notes 2025(25/37)	Gesundheit	1,38	Niederlande

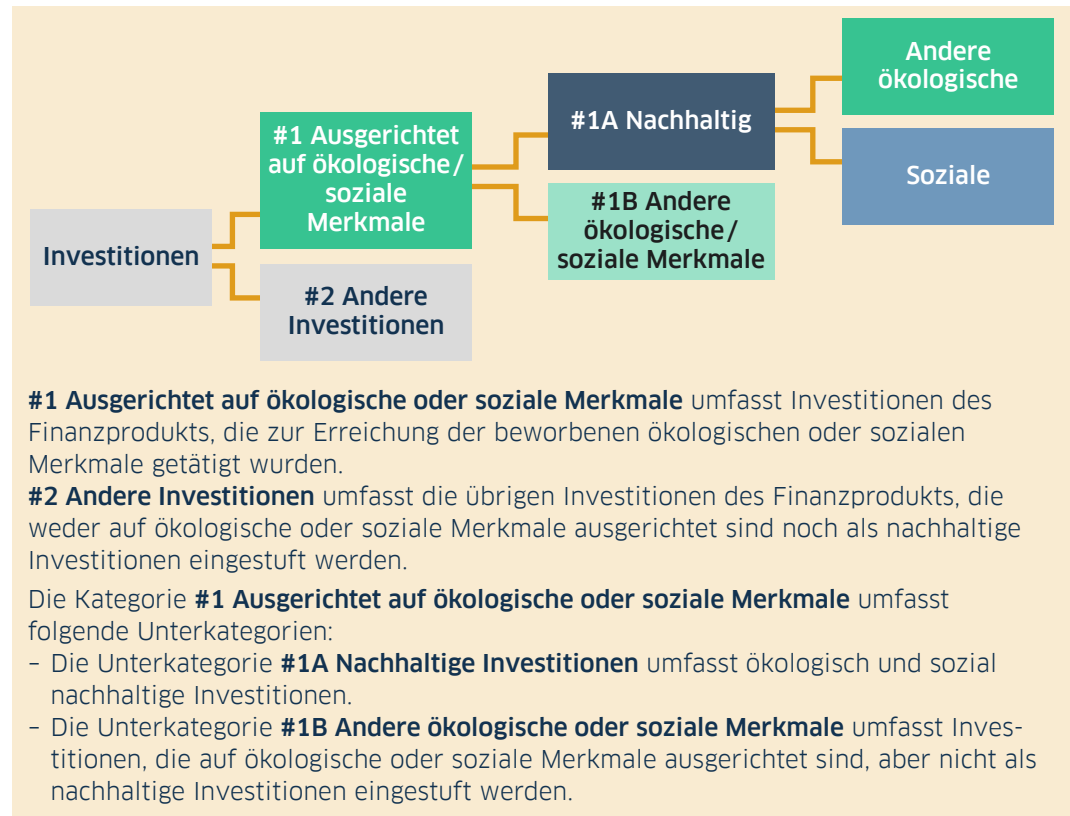


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen, die in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten angelegt wurden, 98,66 % des Fondsvolumens (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Auf die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen entfielen 10,77 % und auf die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale entfielen 87,89 % des Fondsvolumens.

Zu den #2 anderen Investitionen zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Bei Vermögensgegenständen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind, ist eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich. In die #2 anderen Investitionen konnte zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der anderen Investitionen 1,34 %.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Das Finanzprodukt war insbesondere in Kreditinstitute, Gesundheit und Technologie investiert. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum 3,48 % der Investitionen im Bereich fossile Brennstoffe getätigt. Zur Berechnung des Anteils der Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der fossilen Brennstoffe wurde auf den Datenanbieter ISS ESG zurückgegriffen. Der Anteil beinhaltet Unternehmen, die Umsätze im Bereich der fossilen Brennstoffe, einschließlich der Förderung, Verarbeitung, Lagerung und dem Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie thermischer und metallurgischer Kohle erwirtschaften.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Das Finanzprodukt berücksichtigte ökologische und/oder soziale Merkmale. Es war jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitrugen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen waren, betrug im Berichtszeitraum 0,00%. Eine Verpflichtung zur einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie war derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

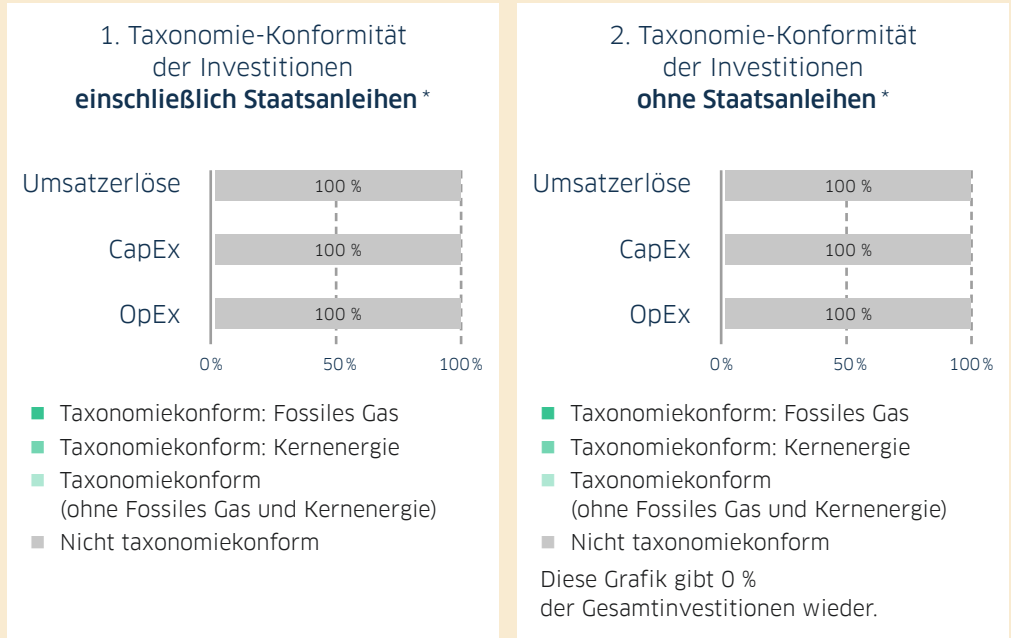
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

10

Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, betrug 0,00 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Fonds berücksichtigte ökologische und/oder soziale Merkmale. Es war jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend Taxonomie-Verordnung) genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen, bezogen auf Umweltziele des Finanzprodukts, betrug 0,56 %.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Ein Vergleich des Anteils der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, mit dem Vorjahr ist aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen, bezogen auf Sozialziele des Finanzprodukts, betrug 10,30 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den #2 Anderen Investitionen zählen alle Investitionen, die nicht zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen und nicht #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale zugeordnet werden können. Darunter zählen u.a.

- Derivate zur effizienten Portfoliosteuerung und zu Absicherungszwecken
- Barmittel zur Liquiditätssteuerung
- Investitionen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine vollständige Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist
- Investitionen, die nicht unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen. Hierunter fallen auch indirekte Investitionen in Edelmetalle mittels Edelmetall-Zertifikaten. Diese werden nur von Partnern bezogen, die sich der Einhaltung des Responsible Gold Guidance und der Responsible Silver Guidance der London Bullion Market Association (LBMA) oder Responsible Sourcing Guidance der London Platinum and Palladium Market (LPPM) verpflichtet haben. Diese Richtlinie soll verhindern, dass Edelmetalle zu systematischen Menschenrechtsverletzungen, zu Konfliktfinanzierungen, zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung beiträgt.

In diese „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wurde über die im Abschnitt Anlagestrategie genannten Nachhaltigkeitsindikatoren und der daraus resultierenden Nettoliste gemessen. So wurde im Rahmen der normbasierten Strategie über eine von der Gesellschaft definierte kritische Schwelle eine Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert („Bewertung“). Aus der Bewertung der ESG-Daten ergaben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren, wie z.B. Umsatzschwellen in kontroversen Geschäftsfeldern oder ein Mindestrating für gute Unternehmensführung („Messung“).

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren wurden durch die Verwendung von einer sog. Nettoliste im Investmentprozess berücksichtigt. Der externe Datenanbieter erstellte hierzu regelmäßig ein Anlageuniversum (Nettoliste) mit Emittenten, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprachen. Die Nettoliste wurde kontinuierlich im Rahmen des Portfolio- und Risikomanagements geprüft („Überwachung“).